

E-31.01.07

# WWK Lebensversicherung a.G.



WWK Versicherungen · 80292 München

VERS  
Postfach 14 04  
26004 Oldenburg

Ihre Nachricht: 16.01.07  
Ihre Zeichen: Jo/--  
Ihr Ansprechpartner:  
Herr Späth  
Leitziffer 7270  
Tel. (0 89) 51 14 – 27 80  
Fax (0 89) 51 14 – 23 15

25. Januar 2007

## Dienstunfähigkeits-Klausel in den Versicherungsbedingungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß unseren derzeit gültigen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-(Zusatz-)Versicherung liegt bei einem Beamten Berufsunfähigkeit vor, wenn er vor Erreichen der gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze **ausschließlich** infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, wegen dauernder allgemeiner Dienstunfähigkeit entlassen oder in den Ruhestand versetzt worden ist.

Vor diesem Hintergrund beantworten wir die von Ihnen aufgeworfenen Fragen, wie folgt:

1. Die Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand muss zwingend aus gesundheitlichen Gründen erfolgt sein. Eine Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand, die z. B. dadurch ausgelöst wurde, dass aktuell keine alternative Dienststelle zur Verfügung steht, ist nicht ausreichend.
2. Bei Beantragung der Leistungen überprüfen wir unter anderem durch Einholung der ärztlichen Unterlagen des Dienstherrn, ob die Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand ausschließlich gesundheitlich bedingt war. Anderenfalls würde die Dienstunfähigkeitsklausel nicht greifen.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen Ausführungen weiterhelfen konnten und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

ppa.

i. A.